



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03358**
Datum: 04.09.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.111118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.09.2017	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zum Mehrbedarf an Betriebskostenzuschüssen für das Stadtbahnprogramm im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt für die Haushaltsaufstellung 2018 und Mittelfrist bis 2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Berücksichtigung und Deckung der Mehrbedarfe an Betriebskostenzuschüssen für das Stadtbahnprogramm im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt für folgendes Produkt zur Kenntnis:

1.54702 Stadtbahnprogramm Halle, Sachkontengruppe 5315*

Jahr	2018	2019	2020	2021	Summe
Mehrbedarf	1.665,1 T€	732,7 T€	424,1 T€	387,3 T€	3.209,2 T€

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Am 28.09.2011 hat der Stadtrat beschlossen die HAVAG als Maßnahmeträger des Stadtbahnprogramms einzusetzen (Vorlagen-Nummer V/2011/09954). Auf Grundlage des Rahmenantrags, der bereits für die Stufe 1 vorliegende Wirtschaftlichkeitsnachweise berücksichtigte, sollte mit einem städtischen Anteil von ca. 15 Mio. € ein Investitionsvolumen von über 300 Mio. € umgesetzt werden.

Die genannten 15 Mio. € wurden im Haushalt als Betriebskostenzuschüsse für das Stadtbahnprogramm gem. § 8 Abs. 3 ÖPNVG LSA aufgrund der Zuweisungen aus dem Regionalisierungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergebnis- und finanzwirksam geplant. Weiter ist vereinbart, dass die HAVAG in jedem Frühjahr für das Folgejahr und die übrigen Projektjahre die jährlichen Finanzierungsbeiträge anmeldet. Nach Prüfung durch die Stadt sind die notwendigen Beträge im Haushalt einzustellen.

Nunmehr besteht ein Mehrbedarf, der in Folge der beim Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt verhandelten Verständigung zum Sachverhalt des Vorsteuerabzuges der Folgemaßnahmen „Individualverkehr“ zu verzeichnen sind.

Im Rahmen der Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur ist die HAVAG verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Straßen, Fuß- und Radwege) durchzuführen. Diese Leistungen stehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sind damit durch die HAVAG unternehmerisch veranlasst. Die HAVAG hat insofern mit 100% Vorsteuerabzug gerechnet.

Allerdings liegt für die Stadt Halle (Saale) nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und der Auffassung der Finanzverwaltung ebenso ein Vorteil vor, da sich für die städtische Infrastruktur aufgrund des nach aktuellen baulichen Vorgaben wiederhergestellten Zustands wenigstens die Instandhaltungs- und Erneuerungsintervalle verkürzen.

Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen, wurde dieser Sachverhalt durch die HAVAG mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der beschriebene Vorteil ist aufgrund der Komplexität der Maßnahmen und der vielfältigen Einzelprojekte schwerlich bezifferbar. Nach erster Auffassung der Finanzverwaltung sollte der Vorteil mit 40% ermittelt werden und entsprach Mehrkosten aufgrund fehlendem Vorsteuerabzug von ca. 8 Mio. €.

Nach weitergehenden Sachverhaltsdarstellungen und –abstimmungen wurde vereinbart, den Vorteil aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht mit 20% zu bemessen. Diese Sachverhaltsverständigung wurde mit Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Mai 2017 dem zuständigen Finanzamt Halle (Saale) mitgeteilt, um Rechtssicherheit für das gesamte Stadtbahnprogramm zu gewährleisten.

Die somit aufgrund umsatzsteuerrechtlicher Gesetze und Normen hieraus abzuleitenden nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für die Maßnahmen „Individualverkehr“ stellen sich für den Projektzeitraum 2012-2025 wie folgt dar, es ergibt sich ein Mehrbedarf von insgesamt 3.992,4 T€:

Jahr	2012-2016	2017	2018	2019	2020
Mehrbedarf	591,6 T€	373,6 T€	699,9 T€	732,7 T€	424,1 T€

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf	387,3 T€	531,4 T€	111,3 T€	104,8 T€	35,7 T€

Für die Haushaltsaufstellung 2018 mit Mittelfristplanung bis 2021 sind somit folgende Beträge zu berücksichtigen:

Jahr	2018	2019	2020	2021	Summe
Mehrbedarf	1.665,1 T€	732,7 T€	424,1 T€	387,3 T€	3.209,2 T€